



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 10. Februar 2026

2026/15. Aufhebung Verkehrsbaulinie Nr. 128 (Ueblistrasse)

1. Ausgangslage

Die Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 10449 und 11077 haben mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 den Antrag auf Überprüfung der Baulinie Nr. 128 vom 7. Januar 1971 an der Ueblistrasse gestellt.

Die Ueblistrasse liegt zwischen der Dorfstrasse und der Baumgartenstrasse. Es handelt sich dabei um eine private Quartierstrasse. Entlang der Ueblistrasse verläuft beidseitig die Verkehrsbaulinie Nr. 128.

2. Erwägungen

Verkehrsbaulinien dienen primär der Sicherung bestehender und geplanter Verkehrsanlagen, wie Strassen, Wege, Plätzen und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt der sie begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzüge und Fahrzeugabstellplätze. Die Baulinien sind entsprechend der Verkehrsrichtplanung so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau genügen.

Nach § 110a Planungs- und Baugesetz (PBG) haben Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung. Ein Ausbau der Ueblistrasse ist nicht geplant. Die Gemeinde Pfäffikon macht bezüglich des Strassenabstandes von Hauptgebäuden in der Wohnzone keine spezifischen Vorschriften. Somit gilt der kantonale Wegabstand von 3.5 m und Strassenabstand von 6 m gemäss § 265 Abs. 1 PBG. Die Sicherung des bestehenden Trottoirs sowie der Vorgärten kann durch diesen Abstand genügend sichergestellt werden.

3. Fazit

Nach eingehender Prüfung durch die Gemeinde Pfäffikon wurde beschlossen, dass die Baulinie Verkehr und die Niveaulinie Nr. 128 vom 7. Januar 1971 aufgehoben werden kann. Weitere Informationen können dem Erläuterenden Bericht Aufhebung der Baulinie Verkehr und Niveaulinie (RRB Nr. 128, vom 1. Januar 1971) von der Ingesa AG, Wetzikon entnommen werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Bau- und Niveaulinien Verkehr (festgesetzt mit RRB Nr. 128 vom 7. Januar 1971), beidseitig der Ueblistrasse, werden gemäss dem Plan Verkehrsbaulinien des Ingenieurbüros Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon vom 18.12.2025 aufgehoben.

2. Nach der allfälligen Genehmigung der Aufhebung der Bau- und der Niveaulinien durch die Volkswirtschaftsdirektion Zürich (Amt für Verkehr), werden die entsprechenden Beschlüsse gemäss § 108 PBG öffentlich bekanntgemacht und 30 Tage öffentlich aufgelegt. Die Planauf-
lage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
3. Gegen diesen Beschluss und die Genehmigungsverfügung kann innert 30 Tagen, von der
Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich
Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen
Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die
angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, so weit möglich, beizulegen. Mate-
rielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im
Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Alle betroffenen Grundeigentümer eingeschrieben



- Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Rechtsdienst/Baulinien,
Ilaria Ghezzi, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
- Bereichsleiter Bau und Umwelt

- Archiv B1.03.5
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH


Marco Hitzel
Gemeindepräsident


Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

18. Feb. 2026